

Erläuterungen zum Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2011

Sehr geehrtes Mitglied,

die folgenden Hinweise bitten wir, beim Ausfüllen des Jahresbeitragsnachweises für die BG Verkehr zu beachten.

Einreichungspflicht:

Der Jahresbeitragsnachweis ist Grundlage für die Beitragsberechnung. Der Unternehmer ist zur Einreichung des Jahresbeitragsnachweises auch dann verpflichtet, wenn im betreffenden Jahr außer ihm selbst keine Personen – auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich – in seinem Unternehmen tätig wurden.

Ausfüllhinweise:

- ① **Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlanzeige an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.**

Wenn Sie im Jahr 2011 in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt haben - hierzu zählen auch Aushilfen -, beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

② Gefahraristellen

Die BG Verkehr hat für den Seefahrtsbereich bisher von der Einführung eines Gefahrarists keinen Gebrauch gemacht. Die Entgelte/D-Heuern sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Beitragsberechnung fiktiven „Gefahraristellen“ zuzuordnen. Diese Einteilung entspricht der Zuordnung der Entgelte / D-Heuern im Meldeverfahren zur Unfallversicherung (DBUV).

③ Bruttoentgelte (Lohnsummen)

Hat die BG Verkehr für den Seefahrtsbereich Durchschnittsheuern festgesetzt, sind diese anstelle des tatsächlichen Entgelts der Beitragsberechnung zugrunde zu legen und hier nachzuweisen. Das nachzuweisende Bruttoentgelt für Landbeschäftigte entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen

Entgelt einschl. Aushilfslohnsummen (ohne Pauschalsteuer). Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind sowohl für Seeleute als auch für Landbeschäftigte entsprechend zu berücksichtigen. Nicht dazu gehören z.B. pauschal versteuerte Direktversicherungsbeiträge, wenn sie zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden oder aus Einmalzahlungen finanziert werden.

Beachten Sie bitte den jährlichen Entgelt-Höchstbetrag von 72.000,- Euro pro Mitarbeiter. Der Höchstbetrag in Höhe von 72.000,- Euro gilt auch bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, so dass eine anteilige Berücksichtigung des Höchstbetrags **nicht** zulässig ist.

Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert – und somit nachweispflichtig – sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anzuerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen inne haben
- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt ist
- Geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

Personen, deren Entgelte Sie bitte NICHT nachweisen:

Nicht einzubeziehen sind selbständige Unternehmer. Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abzuschließen. Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Jahresbeitragsnachweis mit an.

Pflichtversicherte Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten, die der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII unterliegen, sind ebenfalls nicht im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

④ Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Sofern hierzu keine Aufzeichnungen geführt werden, genügt eine gewissenhafte Schätzung.

Für Seeleute sind die gemäß des Seemannsgesetzes geleisteten/abzurechnenden Arbeitsstunden anzugeben (§§ 84 ff. des Seemannsgesetzes).

⑤ Mitarbeiter

Grundsätzliches zur Angabe der Mitarbeiterzahl

Es ist die Summe von ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeitern und Teilzeitkräften pro Gefahrtariffstelle zu ermitteln und im Jahresbeitragsnachweis unter der Rubrik ⑤ **Mitarbeiter** einzutragen. Dazu sind die Teilzeitkräfte nach unten genannten Rechenbeispielen in vollbeschäftigte Mitarbeiter umzurechnen. Abschließend ist die Gesamtmitarbeiterzahl in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen.

Ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter sind Mitarbeiter, die das ganze Jahr über im Betrieb ununterbrochen ganztätig beschäftigt waren.

Teilzeitbeschäftigte waren entweder nicht das ganze Jahr über oder weniger als die im Betrieb übliche Arbeitszeit tätig. Bitte ziehen Sie Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit ab. Unter Teilzeitbeschäftigten sind beispielsweise Aushilfen, Saisonkräfte, Halbtagskräfte sowie im Jahr neu eingestellte und ausgeschiedenen Mitarbeiter zu verstehen.

Beispiel für die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter

Ein Betrieb hatte im Nachweisjahr 15 Mitarbeiter. Von den 15 Mitarbeitern waren 13 ganzjährig beschäftigte Seeleute. Die 2 Mitarbeiter im kaufmännischen und verwaltenden Bereich waren Teilzeitbeschäftigte. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss.

Die Teilzeitbeschäftigten werden unter Verwendung der von ihnen geleisteten Jahreslohnstunden (ohne Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten) in sogenannte „Vollarbeiter“ umgerechnet.

Der „Vollarbeiter“ ist eine fiktive Größe. Er entspricht dem Normalbeschäftigten, der nach dem gegenwärtigen Durchschnittstarif ohne Kurzarbeit und Überstunden arbeitet. Seine jährliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 1.570 Stunden.

Die 2 Teilzeitbeschäftigten in der Verwaltung haben im letzten Jahr **insgesamt** 1.800 Lohnstunden geleistet. Diese 1.800 Lohnstunden werden durch die 1.570 Stunden jährliche Arbeitszeit des „fiktiven Vollarbeiters“ geteilt: $1.800 : 1.570 = 1,1464...$

Es wird nur die erste Nachkommastelle gewertet (1,1); ggf. nachfolgende Stellen werden gestrichen. Aus den 2 Teilzeitbeschäftigten ergeben sich somit 1,1 „fiktive Vollarbeiter“, die nachzuweisen sind.

Insgesamt sind in diesem Fall somit 13 Mitarbeiter im Jahresbeitragsnachweis unter der Gefahraristelle 11 einzutragen sowie 1,1 Mitarbeiter unter der Gefahraristelle 1.

⑥ Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro Ihres Unternehmens Beschäftigte)

Entscheidend für die Zuordnung zum kaufmännischen und verwaltenden Teil ist, dass die kaufmännisch tätigen Mitarbeiter nicht – auch nicht vorübergehend – dem gleichen Unfallrisiko ausgesetzt sind, wie Mitarbeiter im technischen Teil des Unternehmens. Es dürfen daher nur Entgelte von Mitarbeitern gemeldet werden, die **ausschließlich** im Büro/in der Verwaltung tätig sind, keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder technischem Betriebsteil haben und nicht – auch nicht gelegentlich – im Außendienst (z.B. Behördengänge) tätig sind.

Nicht darunter fallen somit:

- Mitarbeiter, die wechselseitig – sowohl im verwaltenden als auch im technischen Teil – tätig sind
- Außendienstmitarbeiter (Kundenbetreuung außerhalb des Büros, Boten- und Behördengänge, Supercargos, Bauaufsichten, Reedereiinspektoren usw.)
- Hausmeister, Reinigungspersonal
- Reiseleiter, die sich in den Gefahrenbereich des Schiffes begeben
- Personal mit direktem Kontakt zum Schiffsbetrieb
- Lagerpersonal/Werkstattmeister
- Kassierer in Personenschifffahrtsunternehmen

⑦ Büro mit Außendienst

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die **im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten** gelegentlich außerhalb des eigenen Büros tätig werden (z.B. Sekretärin, die gelegentlich Behördengänge erledigt).

⑧ Technischer Landbereich – Allgemein

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Hausmeister
- Wachleute
- Reinigungspersonal
- Lagerpersonal/Werkstattmeister
- Kassierer, Fahrkartenverkäufer
- Chauffeure
- Boten

⑨ **Technischer Landbereich – See**

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Supercargos
- Bauaufsichten
- Reedereiinspektoren
- Ladungsinspektoren
- Reiseleiter

⑩ **Personal mitversicherter Betriebsteile**

Hierunter fallen Entgelte von Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind (Imbiss/Kiosk, Restaurant, Vermietung/Verpachtung, Werkstätten etc.).

Werden Personen in den fremdartigen Betriebsteilen beschäftigt, die ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten ausüben, sind die Entgelte nicht unter dieser, sondern unter den Gefahrtarifstellen 1 oder 2 nachzuweisen.

⑪ **Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss**

Hierunter fallen die Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält **keinen** Länderzuschuss.

⑫ **Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss**

Wie unter Gefahrtarifstelle 11, aber: Der Betrieb **erhält** einen Länderzuschuss.

Bei Seeleuten, die gewöhnlich in der Fischerei beschäftigt werden, die jedoch auch in der Fahrgastschiffahrt eingesetzt sind, sind die Entgelte/D-Heuern entsprechend den Gefahrtarifstellen 11 **und** 12 zuzuordnen, da es für Einsätze in der Fahrgastschiffahrt keinen Länderzuschuss gibt (z.B. Angelfahrten, Ausflugsfahrten etc.).

⑬ Beitragsberechnung

Hier ist der Beitrag von Ihnen getrennt nach Landbeschäftigten und Seeleuten selbst zu errechnen.

Für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten ist nur der entsprechende Bruchteil (im Jahr 2011 = 1/11) des Gesamtbruttoentgelts aus der **Summe der Gefahraristellen 1 bis 5** der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Für die Beitragsberechnung der Seeleute ist aufgrund des ggf. unterschiedlichen Beitragssatzes durch den Länderzuschuss eine getrennte Berechnung vorzunehmen. Die Entgelte/D-Heuern, für die **kein** Länderzuschuss gezahlt wird, entnehmen Sie aus der Summe der Gefahraristelle **11**. Für diese Entgelte/D-Heuern ist der volle Beitragssatz zur Unfallversicherung bei der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Für die übrigen Entgelte/D-Heuern unter der Gefahraristelle **12** ist die Beitragsberechnung aufgrund des Länderzuschusses nur mit dem halben Beitragssatz zur Unfallversicherung vorzunehmen.

⑭ Vorschüsse - Beispiel zur Hochrechnung

Der Beitragsberechnung liegen für das Jahr 2011 folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2011 bis 31.12.2011 zugrunde:

Beitrag See	=	8.404,00 EUR x 4,4%	=	369,78 EUR	
Beitrag Land	=	2.500,00 EUR x 1/11 x 4,4%	=	10,00 EUR	
Gesamtbeitrag Teiljahr 2011				=	<u>379,78 EUR</u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2012:

379,78 EUR (Gesamtbeitrag Teiljahr 2011) : 7 Monate x 12 Monate = 651,- EUR fiktiver Jahresbeitrag 2011 – volles Jahr.

Da der Gesamtbeitrag über EUR 500,- liegt, sind Vorschüsse für das Jahr 2012 zu zahlen. Um die Höhe der einzelnen Vorschussraten festzustellen, ist der Jahresgesamtbeitrag durch sechs zu teilen.

$$\frac{651}{6} = \underline{108,50}$$

Die Vorschussrate in Höhe von **EUR 108,50 ist jeweils** zu den genannten Fälligkeitstagen zu zahlen.

Lastschriftverfahren

Sie können die Vorschüsse zur jeweiligen Fälligkeit auch im Lastschriftverfahren einziehen lassen. Wir stellen Ihnen gerne eine Einzugsermächtigung zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichteinreichung von Jahresbeitragsnachweisen die BG Verkehr Lohnsummenschätzungen durchführt. Darüber hinaus kann die BG Verkehr bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Einreichung von Jahresbeitragsnachweisen ein Bußgeld verhängen (§ 209 Abs. 1 Nr. 5-7 SGB VII).

Haben Sie noch Fragen ? Rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Berufsgenossenschaft

für Transport und Verkehrswirtschaft